



Stadtgemeinde Bad Leonfelden

TARIFORDNUNG

gültig ab 01.09.2019

des Kinderhortes der Stadtgemeinde Bad Leonfelden

Gem. § 14 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 wird folgendes festgelegt:

Abschnitt I.

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der mit dem betreffenden Kind im selben Haushalt lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz, deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen und beinhaltet:

- a) Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gem. § 25 EStG 1988;
- b) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage oder Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung (§ 6 Abs. 1 Z 27 Umsatzsteuerges. 1994 i.V.m § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG) ist der zuletzt ausgestellte Einkommensteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
- c) Sonstige Einkünfte, z. B. aus Vermietung und Verpachtung
- d) In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen;
Bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
Bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)
- e) Alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten (einschl. Ausgleichszahlungen), AMSG-Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Zivildienere-

/Wehrpflichtigenentgelt, Sozialhilfe, Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld, etc.

- f) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen
- g) Unterhaltsleistungen gem. §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. § 66 Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- h) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,00 abzuziehen.

(2) Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage für den zu leistenden Elternbeitrag sind die Einkommensunterlagen des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen (z.B. für das Hortjahr 2019/20 die Einkommensunterlagen 2018). Für die Berechnung des Familieneinkommens ist der Betrag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

(3) Die ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Basis für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Hortjahr. Die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen der Einkommenssituation, die die Berechnung des Hortbeitrages beeinflussen können, während des Hortjahres dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben. Sofern Anhaltspunkte vorliegen, kann der Erhalter während des Hortjahres Nachweise zur Neuberechnung des Elternbeitrages einfordern.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht spätestens bis zum 15. Sept. des laufenden Hortjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei Eintritt während des laufenden Hortjahres ist das Familieneinkommen beim Aufnahmegespräch, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Eintritt des/r Kindes/r vorzulegen.

Abschnitt II. Elternbeitrag

(1) Der monatlich zu leistende Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag)

- enthält eine allenfalls zu entrichtende Umsatzsteuer und
- soll möglichst alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abdecken. Der Kostenbeitrag für die allfällig verabreichte Mittagsverpflegung, der Materialbeitrag und ev. Veranstaltungsbeiträge sind im Elternbeitrag nicht enthalten (siehe Pkt. VI. Sonstige Beiträge).

(2) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und ist jeweils am 15. des Monats zur Zahlung fällig. Aus organisatorischen Gründen verschiebt sich die Fälligkeit des Beitrages für den Monat September auf den 15. Oktober.

(3) Die Einhebung erfolgt mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr. Bankspesen infolge nicht vorhandener Kontodeckung gehen zu Lasten der Beitragspflichtigen.

Abschnitt III.

Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Der monatliche Elternbeitrag wird grundsätzlich für 5 Besuchstage pro Woche festgesetzt und beträgt gem. § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 **mindestens € 50,00.**
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für eine Inanspruchnahme des Kinderhortes,
- a) 3 % der Berechnungsgrundlage für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern - **höchstens jedoch € 113,00**
 - b) mindestens 4 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme – **höchstens jedoch € 150,00**
 - c) bis zu 3 Tagen
75 % des 5-Tagestarifes – **mindestens jedoch € 42,00.**

Abschnitt IV.

Indexanpassung

Der Mindest- und der Höchstbeitrag, die gem. Absch. III errechneten Elternbeiträge und die Materialbeiträge (Abschn. VI) sind indexgesichert. Die Indexanpassung gem. § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013 entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

Abschnitt V.

Ermäßigungen

- (1) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens- Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung wird für das 2. oder jede weitere Kind(er) einer Familie je ein Abschlag von 20 % festgesetzt. Es obliegt den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die entsprechenden Nachweise zu erbringen.
- (3) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung nachweislich (Vorlage einer ärztl. Bestätigung) am Hortbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für den betreffenden Monat zur Hälfte ermäßigt.

Abschnitt VI. Sonstige Beiträge

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 20,00 (pro Semester € 10,00) pro Arbeitsjahr direkt im Kinderhort eingehoben.

(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 2 Tage vor der geplanten Veranstaltung direkt im Kinderhort eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

(3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und der Veranstaltungsbeiträge kann in Zeit vom 01. – 30. Sept. des jeweils darauffolgenden Arbeitsjahres im Kinderhort eingesehen werden.

(4) Die Beiträge für die Mittagsverpflegung sind in den angeführten Beträgen nicht enthalten. Die Einhebung erfolgt über die Schülerausspeisung in den Pflichtschulen. Es wird der jeweils festgesetzte Kostenbeitrag pro Essensportion verrechnet.

Abschnitt VII. Gastbeiträge

(1) Besuchen Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadtgemeinde Bad Leonfelden haben, den Kinderhort, ist von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag wird gem. § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung mit 50 % des monatlichen Höchstbeitrages, in dem der Kinderhort geöffnet ist, festgesetzt.

Abschnitt VIII.

Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Leonfelden in seiner Sitzung vom 16. Mai 2019 beschlossen und tritt mit 1. September 2019 in Kraft.

(2) Mit Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt die Tarifordnung für den Kinderhort vom September 2018 außer Kraft.



Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alfred Hartl', written over a horizontal line.

Alfred Hartl

